

Baumkontrolle und Eschentriebsterben

41

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Schlager

Kriterien der Baumkontrolle



Baumbesitzer haften für Ihre Bäume. Es gilt die im ABGB geregelte Bauwerkehaftung. Bäume sind deshalb regelmäßig in Bezug auf Ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Diese Baumkontrolle orientiert sich an nachstehenden Parametern.

- Zustand des Baumes: Baumart, Vitalität, Vorschäden
- Standort des Baumes: Park, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld
- Art des Verkehrs: Verkehrshäufigkeit, Verkehrswichtigkeit
- Verkehrserwartung: mit welchen

Gefahren muss gerechnet werden

- Zumutbarkeit (auch wirtschaftliche): Baumkontrollen, Sicherungsmaßnahmen
- Status des Verkehrssicherungspflichtigen: Kommune, Privater, Waldeigentümer
- Beweislastumkehr: Baumbesitzer hat den Nachweis zu erbringen, dass er seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist.

Baumkontrolle in öffentlichen Räumen (Parkanlagen, Alleen, Straßenbäume)

Fachliche Grundlagen der Baumkontrolle finden sich in der ÖNORM L1122 Baumkontrolle und Baumpflege (2011) und der FLL Baumkontrollrichtlinie (2010). Demnach ist die Baumkontrolle in der Regel als visuelle Kontrolle vom Boden vorzunehmen, wobei von einem jährlichen Kontrollintervall auszugehen ist. Gradmesser hierfür ist die leichte Fahrlässigkeit. In besonderen Fällen kann auch eine kürzere, halbjährliche Kontrolle (im belaubten und im unbelaubten Zustand) geboten sein.

Jungbäume sollen alle drei Jahre be-
sichtigt werden.

Dieses Kontrollintervall gilt nicht
mehr nach Starkwindereignissen; es
bedarf einer neuen, aktualisierten
Baumsicherheitseinschätzung. Eben-
so machen Baumaßnahmen im Wur-
zelraumbereich eine neue Standsi-
cherheitsbeurteilung erforderlich.
Eingehende, zumeist kostenintensi-
ve Baumuntersuchungen mit tech-
nischen Hilfsgeräten (Schallungen,
Windlast-Zugversuche ua) bleiben
besonders erhaltenswerten Einzel-
bäumen vorbehalten.

42

Baumkontrolle in Erholungsräume (Erholungswald)

Die Beurteilungskriterien in baum-
bestandenen Naherholungsräumen
sind zwar weniger streng als auf
öffentlichen Plätzen, Straßen und
Parkanlagen, folgen aber grund-
sätzlich denselben Standards und
Beurteilungskriterien. Je höher die
Verkehrserwartung, desto höher die
Sorgfaltspflichten des Baumbesit-
zers, das Baumkontrollerfordernis.



Baumkontrolle im Wald

Unsere Wälder dürfen von Jedermann zu Erholungszwecken betreten werden. Damit trifft den Waldbesitzer auch die Verkehrssicherungspflicht. Diese gilt aber nur entlang von Straßen, Wege, markierten Steigen, jedoch nicht im Bestandesinneren.

Die Baumkontrollpflicht für Waldbestände beschränkt sich auf eine Sichtkontrolle von Forststraße bzw. dem Weg. Es gilt offensichtliche, augenscheinliche Gefährdungsmomente (Baumsturz, Baumbruchgefahr, starke Dürnräste) zu erkennen. Gradmesser hierfür ist die grobe Fahrlässigkeit.

Die Baumkontrollintensität ergibt sich auch hier aus der örtlichen Verkehrserwartung. Es empfehlen sich Kontrollabstände zwischen 12 und 18 Monate. Die aktuelle Entwicklung des Eschentriebsterben ist zu beachten und in eschenreichen Beständen ein kürzeres Kontrollintervall erforderlich machen.

Windwurfereignisse erfordern eine sofortige Nachschau und die forstfachliche Prüfung einer befristeten Waldsperrung (Kennzeichnung durch Tafel „Befristetes Forstliches Sperrgebiet“)



Baumkontrolle und Naturschutz

Die Zielsetzung des Naturschutzes gilt der Substanzerhaltung landschaftsprägender und ökologisch wertvoller Bäume (Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, Baumschutzverordnung ua). Ein Eingriff in die Baumsubstanz ist somit grundsätzlich einer naturschutzbehördlichen Prüfung (Bewilligungspflicht) unterworfen. Ausgenommen sind Maßnahmen bei Gefahr in Verzug.

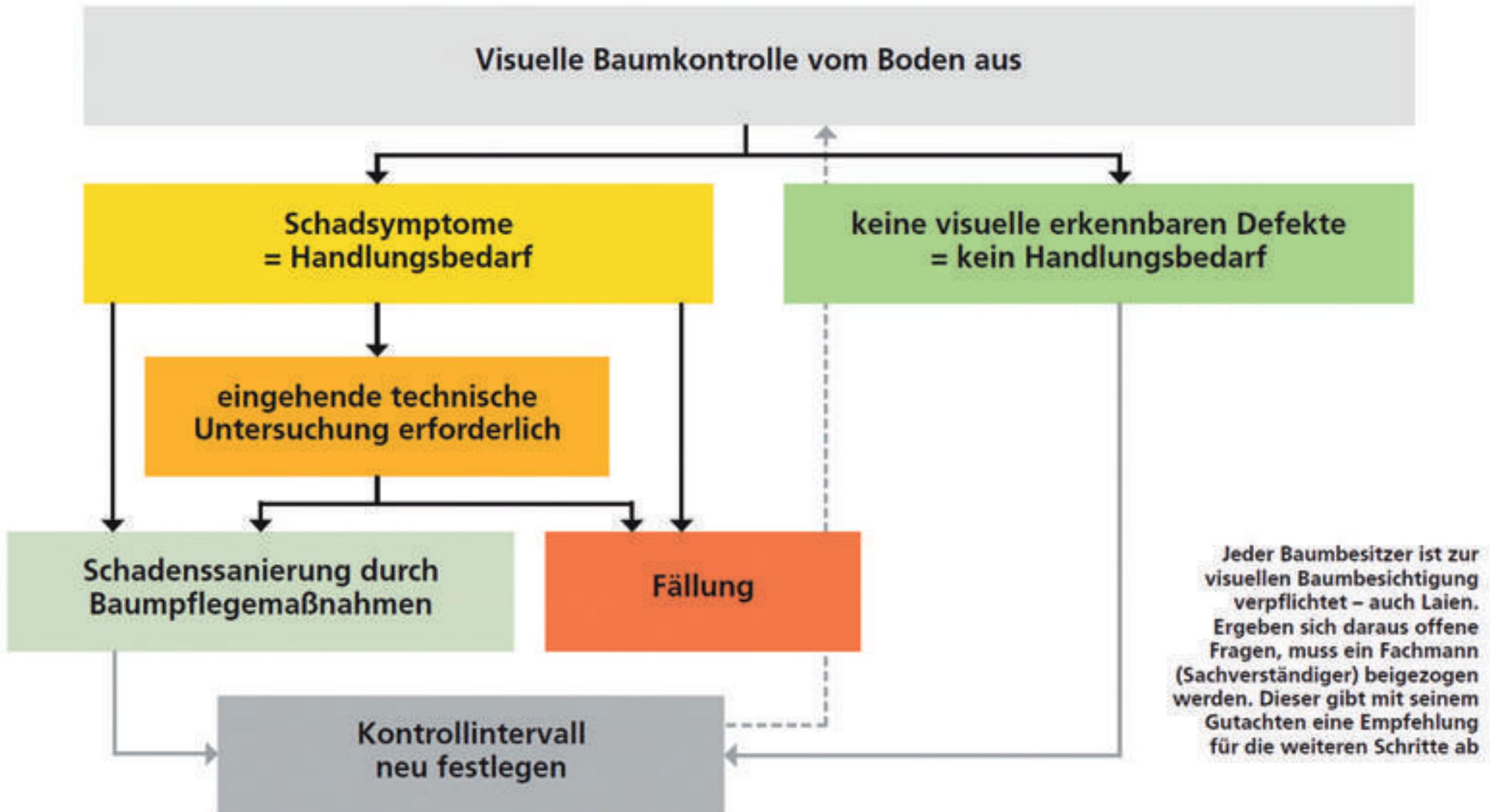
Bei behördlicher Versagung einer Fällung erfolgt somit eine „Haftungs-

übernahme“ durch die Behörde. Die Verantwortlichkeit des Baumbesitzers wandelt sich somit in eine Hinweispflicht. Der Baumhalter hat also augenscheinliche Hinweise zur Gefährdungen (Dürräste etc.) der Behörde mitzuteilen.

Für das Baum-Gutachten haftet der Amtssachverständige. Der Haftungszeitraum ist mit dem einjährigen Kontrollintervall beschränkt. Dann lebt wieder die volle Verfügungsgewalt des Baumbesitzers und seiner Verkehrssicherungspflicht auf.



Ablaufschema Baumkontrolle



Haftung des Baumkontrolleurs

46



Baumkontrolle bedarf eines Fachwissens. Der Kontrolleur muss fachkundig und sachkundig sein. Er ist Sachverständiger und haftet ad personam für seine Ausführungen in zivilrechtlicher und in strafrechtlicher Hinsicht. Haftpflichtversicherungen helfen nur bei Sachschäden. Kommt es durch Baumschäden zu Verletzungen („fließt Blut“) erfolgte eine Prüfung durch die Staatsanwaltschaften. Der Sachverständige bleibt im Gerichtssaal „alleine“ übrig.

Verfasser:

Gerald Schlager, Dipl.-Ing. Dr.
Magistrat Salzburg | Schwarzstraße 44 | PF 63 | 5020 Salzburg
Tel. +43 662 8072 2838 | Fax
+43 662 8072 72 2838
gerald.schlager@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at